

Erlaß des Führers
über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten niederländischen Gebieten.

Vom 20. Dezember 1940.

In den besetzten niederländischen Gebieten übertrage ich mit dem Recht der Weiterübertragung die Ausübung des Niederschlagungsrechts sowie die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnaden-sachen dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete. Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst zu entscheiden.

§ 114 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) mit der Abänderung im Artikel V der Siebenten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 787) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Ausübung des Gnadenrechts in Sachen der ~~W~~ und Polizei-Strafgerichtsbarkeit.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Gammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen.

Vom 20. Dezember 1940.

Für die Hansestadt Bremen ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Weser-Ems der NSDAP, Carl Röber, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Gammers